



**Ab Oktober steigt der gesetzliche Mindestlohn auf 12 Euro. Das hat Einfluss auf das Lohngefüge und die Dokumentationspflicht - auch in Kfz-Betrieben.**

Ab dem **1. Oktober 2022** gibt es höhere Löhne: Den Anstieg der Lohnuntergrenze auf **12 Euro** je Stunde haben im Juni 2022 Bundesrat und Bundestag beschlossen. Zuvor lag der Mindestlohn bei 9,82 Euro brutto, im Juli wurde er bereits auf 10,45 Euro angehoben.

Kfz-Betriebe sind von der **Erhöhung des Mindestlohns** nur bedingt betroffen, denn Fachkräfte erhalten einen höheren Bruttostundenlohn. Dennoch gibt es Beschäftigte ohne Fachausbildung, die bald von der höheren Lohnuntergrenze profitieren. Auch die **Entgeltgrenze für Minijobs** erhöht sich von **450 auf 520 Euro** im Monat. Die Erhöhung könnte Einfluss auf das Lohngefüge haben, wenn Fachkräfte den Abstand zum Lohn der ungelerten Kollegen als zu gering ansehen und mehr Gehalt fordern.

## Genauere Arbeitszeiterfassung bei Minijobbern

Arbeitgeber sind ab dem 1. Oktober 2022 dazu verpflichtet, die Arbeitszeit von Minijobbern elektronisch und manipulationssicher **taggenau** aufzuzeichnen und die Daten mindestens **zwei Jahre** aufzubewahren.

## Mindestlohn für Werkstudenten und Praktikanten

Auch Werkstudenten und Praktikanten - solange es sich nicht um ein Pflichtpraktikum handelt - haben Anspruch auf Mindestlohn. Auszubildende jedoch nicht; sie erhalten eine Mindestausbildungsvergütung im Rahmen der Berufsausbildung.

## **Überprüfung von Arbeitsverträgen**

Wenn Arbeitgeber den gesetzlichen Mindestlohn nicht zahlen, erwarten sie **Bußgelder von bis zu 500.000 Euro**, Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen oder der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen. Deshalb sollten Arbeitgeber unbedingt die Arbeitsverträge prüfen und ggf. anpassen. Frühzeitige Gespräche mit Mitarbeitern und dem **Steuerberater** sind ratsam.